



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0025

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Besetzung des Aufsichtsrates der Zentrum für Ernährung und Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH (ZELT)

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	04.09.2024	-	-	-	-	keine Abstimmung

Neubrandenburg, 14.08.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 32a und § 71 Absätze 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.05.2024 wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung verständigt sich einvernehmlich auf die nachstehende Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Stadt im Aufsichtsrat der ZELT und beauftragt den Oberbürgermeister, die entsprechende Entsendung gegenüber der Gesellschaft vorzunehmen:

lfd. Nr.	Mitglied Name, Vorname	Fraktion/Zählgemeinschaft
1.		

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der ZELT sieht vor, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus bis zu fünf (5) Mitgliedern bestehen kann. Die Hochschule Neubrandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, entsendet mindestens drei (3) Vertreter bzw. Vertreterinnen. Die Viertore-Stadt Neubrandenburg kann als Gesellschafterin einen (1) Vertreter bzw. eine Vertreterin entsenden. Neben der Entsendung aus dem Kreis der Gesellschafter kann auch das Land Mecklenburg-Vorpommern einen (1) Vertreter bzw. eine Vertreterin entsenden. Die Amtszeit des städtischen Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit der Anzeige des Entsendens bei der Gesellschaft. Die Amtszeit endet nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für die Stadtvertretung mit der Entsendung des neuen Aufsichtsratsmitgliedes.

Die Bestellung des städtischen Mitgliedes im Aufsichtsrat erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Das heißt, die Stadtvertretung verständigt sich einvernehmlich auf die Person, mit denen das Gremium besetzt wird. Gelingt die Verständigung nicht, so teilt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident den Fraktionen und Zählgemeinschaften den zu besetzenden Sitz des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu. Die Benennung des Mitgliedes durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften erfolgt sodann zu einem durch sie oder ihn festzusetzenden Termin.